

Az.: 802.1
Kämmerei

Bad Karlshafen, den 22. Oktober 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112 Abs. 3 HGO

Sachverhalt:

Mit Magistratsbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die Stadt Bad Karlshafen nach der seinerzeit gültigen Rechtslage die Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses beschlossen.

Mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Mai 2020 wurden unter anderem auch die Befreiungsmöglichkeit für die bisher dem Grunde nach bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses berücksichtigt. Der Gesamtabchluss dient dazu, den Jahresabschluss einer Kernverwaltung mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Unternehmen einer Kommune (wo beherrschender Einfluss besteht) zusammenzufassen um ein umfassendes Bild der wirtschaftlichen Lage darzustellen.

Bisher hat die Stadt Bad Karlshafen auch schon von der Befreiungsmöglichkeit gebraucht gemacht. Gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 53 GemHVO konnte die Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses in Anspruch genommen werden, wenn die Bilanzsumme aller verbundenen Unternehmen nicht größer war als 20 % der Bilanzsumme der Kernverwaltung (Nachrangigkeitsgrenze).

Diese Befreiungsmöglichkeit sollte auch weiterhin genutzt werden, wenn es gesetzlich möglich ist, damit eine zusätzliche Arbeitsbelastung vermieden werden kann. Neben den eigentlichen Jahresabschluss der Kernverwaltung muss ein zusätzlicher Abschluss (Gesamtabschluss) erstellt werden. Weitere Arbeitsressourcen werden gebunden.

Nach § 112 a Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit¹⁷), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

Nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 HGO muss die Stadt Bad Karlshafen einen Gesamtabchluss erstellen, dass diese an einem Unternehmen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit beteiligt ist. In dem Fall der Stadt ist die die Bad Karlshafen GmbH. Die GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit.

Nach § 112b Absatz 1 HGO ist die Stadt Bad Karlshafen als Kommune mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Stadt Bad Karlshafen an. Maßgeblich ist dabei nach § 148 Absatz 1 HGO die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht ist. Zurzeit liegt die Einwohnerzahl der Stadt Bad Karlshafen danach bei 3.587 (Stand 31.12.2020 - Hessisches Statistisches Landesamt) Einwohnern.

Die Befreiung kann nach § 112b Absatz 3 HGO jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Karlshafen den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses beschließt. Die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 123a HGO bleibt nach § 112b Absatz 4 Satz 1 HGO weiterhin bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird der folgende Beschluss empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 112b Absatz 1 und 3 HGO den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Stadt Bad Karlshafen. Sobald die Einwohnerzahlen der Stadt Bad Karlshafen gemäß § 148 Absatz 1 HGO bei 20.000 Einwohnern oder darüber liegen, verliert dieser Beschluss mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-


(Lüttrich)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten: